

Gesellschaftsvertrag/Satzung der naturzeit gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma/Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: naturzeit g UG (haftungsbeschränkt)
- (2) Die Rechtsform ist eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz: Kalmüntener Strasse 97 in 51467 Bergisch Gladbach.

§ 2 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

- (1) Die naturzeit gUG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

Zweck der Körperschaft ist die Vermittlung naturkundlicher Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Projekt „naturzeit“. Es basiert auf der Abschlussarbeit von Andrea Laudenberg im Kontaktstudiengang Kultur-, Bildungs- und Medienmanagement am Institut für Weiterbildung e.V. an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (HWP) mit dem Titel „Natur als Kulturgut - Die Vermittlung naturkundlicher Grundbildung im Grundschulunterricht am Beispiel von Obst, Gemüse und Pflanzen in NRW“. Die naturzeit gUG arbeitet zusammen mit einem Team aus Naturpädagogen, Umweltpädagogen, Botanikern, Hochschullehrern, ApothekerInnen und anderen qualifizierten Personen.

Ziel des Projektes ist es, Kindern und Erwachsenen den Kontakt zur Natur anzubieten und das

Erleben in der Natur zu ermöglichen. Umfassende Naturerfahrungen mit allen Sinnen wahrzunehmen und Natur als Lernraum im Bildungswesen ins Bewusstsein zu rücken. Es ist umfassende Natur-Bildungsarbeit.

Im schulischen Kontext wird der Satzungszweck insbesondere durch das Projekt naturzeit Schule verwirklicht. Ein Angebot für Schulen und LehrerInnen, um die Implementierung des kostbaren Wissens um die Natur im schulischen Kontext strukturiert zu ermöglichen. Als Jahresprojekt für Natur werden individuelle Angebote durchgeführt, die die jeweiligen Gegebenheiten jeder einzelnen Schule berücksichtigen.

Projektdurchführung: In enger Absprache mit den Schulleitungen und dem Lehrerkollegium werden individuelle naturpädagogische Konzepte durchgeführt. Dabei werden sowohl zeitliche Möglichkeiten (innerhalb der regulären Schulzeit oder im Rahmen des Offenen Ganztages) als auch geografische Gegebenheiten der Schule (wie z.B. Möglichkeiten innerhalb des Schulgeländes, räumliches Umfeld und Entfernung zu außerschulischen Lernorten, etc.) berücksichtigt. Dadurch ist es möglich, einen intensiven Nutzen aus dem aktuellen Projekt zu ziehen, sowie langfristig die Möglichkeiten des schuleigenen Universums ins Bewusstsein zu bringen und nachhaltig die Arbeit der Schule zu erweitern.

Für die Dauer eines Schuljahres werden zum Beispiel pro Woche 90 Minuten (zwei zusammenhängende Schulstunden) Unterricht oder ganze Projektstage in Verbindung mit der jeweiligen Lehrkraft gestaltet.

Im Laufe des Schuljahres erlebt das Lehrerkollegium sowie interessierte Eltern jeweils zwei schulinterne Fortbildungen.

Zum Ende des Schuljahres gibt es ein Abschlussprojekt.

Öffentlichkeitsarbeit: naturzeit erarbeitet eine Website, die über das Gesamtkonzept informiert. Zudem wird das Internet als Medium für die Verbreitung der Popularität genutzt. Die lokale Presse wird mit Informationen über das Gesamtkonzept und die aktuellen Projekte sowie über Förderer informiert.

Natur als Kulturgut einen hohen Stellenwert beizumessen ermöglicht ein umfangreiches Wissen für einen guten Umgang mit Natur und Nahrung. Es bildet somit ein nachhaltiges Erleben und schafft Grundlagen für ein naturnahes Leben.

Neben Angeboten für Kinder/Schüler findet Fortbildung für Erwachsene statt. Inhalt ist immer die Natur als Kulturgut.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- (1) naturzeit wird als Einpersonen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit nur einem Gesellschafter und einem Geschäftsführer gegründet. Gesellschafter und Geschäftsführer sind personenidentisch. Die Gründung erfolgt durch die notarielle Beurkundung des Musterprotokolls für die Gründung einer Einpersonengesellschaft.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Erweiterung auf weitere Gesellschafter. In diesem Fall erfolgt eine erneute notarielle Beurkundung mit dem Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft. Darin wird das veränderte Stammkapital sowie die Geschäftsanteile dokumentiert und beurkundet.
- (3) Erweitert sich die Einpersonen Unternehmergesellschaft auf eine Mehrpersonengesellschaft, so sind die Organe der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen berufen die Geschäftsführer.
- (5) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 der

Gesellschafter anwesend sind. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) und mündlich (auch fernmündlich) gefasst werden, wenn sich ebenfalls mindestens 75% an der Abstimmung beteiligen. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Personenanteilen. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls möglich.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Kapital bei der Gründung beträgt 420€. Es ist bar auf das neu zu gründende Firmenkonto einzuzahlen.
- (2) Die Gründungskosten werden aus dem Stammkapital getragen.
- (3) Gewinne dürfen nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden. 25% des Gewinns müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht. Wenn die Gesellschaft keine Gewinne erzielt, muss sie auch nichts in die gesetzliche Rücklage einstellen.
- (4) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro, entfallen die Beschränkungen. Der Gesellschaft steht es dann frei, in eine GmbH umzufirmieren oder aber die Bezeichnung als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) beizubehalten.

§6 Buchführung/Jahresabschluss

- (1) Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft ist zur gesetzlichen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem/der Abschlussprüfer/in vorzulegen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.